

BUSINESS REVIEW

Ausgabe Nr. 01 / 2017



Smarte Buchhaltung von UNICONSULT

Mag. Thomas Steibl

Erfolgreich im Förderdschungel

Dr. Josef Rimpl

Durchblick in der Personalverrechnung

Mag. René Orth

Die Steuer- und Wirtschaftsexperten für den Mittelstand.

Steuerberatung – Wirtschaftsprüfung – Unternehmensberatung – Corporate Finance

www.uniconsult.at

Inhalt

- 04 *Wichtige Fragen und Antworten für Ihren Durchblick in der Personalverrechnung*
von Mag. René Orth, Vöcklabruck
- 06 *Erfolgreich im Förderdschungel*
Dr. Josef Rimpl, Ried i. I.
07. *Gut gerüstet für ein erfolgreiches Bankgespräch*
von Dominik Altreiter, MBA, Ried i. I.
- 08 *Privatnutzung von Kraftfahrzeugen*
von Mag. Sandra AUGUSTIN, Ried i. I.
10. *Was gibt es Neues*
in den Kanzleien von UNICONSULT
13. *Smarte Buchhaltung von UNICONSULT*
von Mag. Thomas Steibl, Ried i. I.
- 14 *UNICONSULT Cloud*
von Mag. Thomas Steibl, Ried i. I.
15. *„This is“ – Vorstellung Dr. Josef Rimpl*
aus Ried i. I.

Seriosität vor marktschreierischer Selbstanpreisung

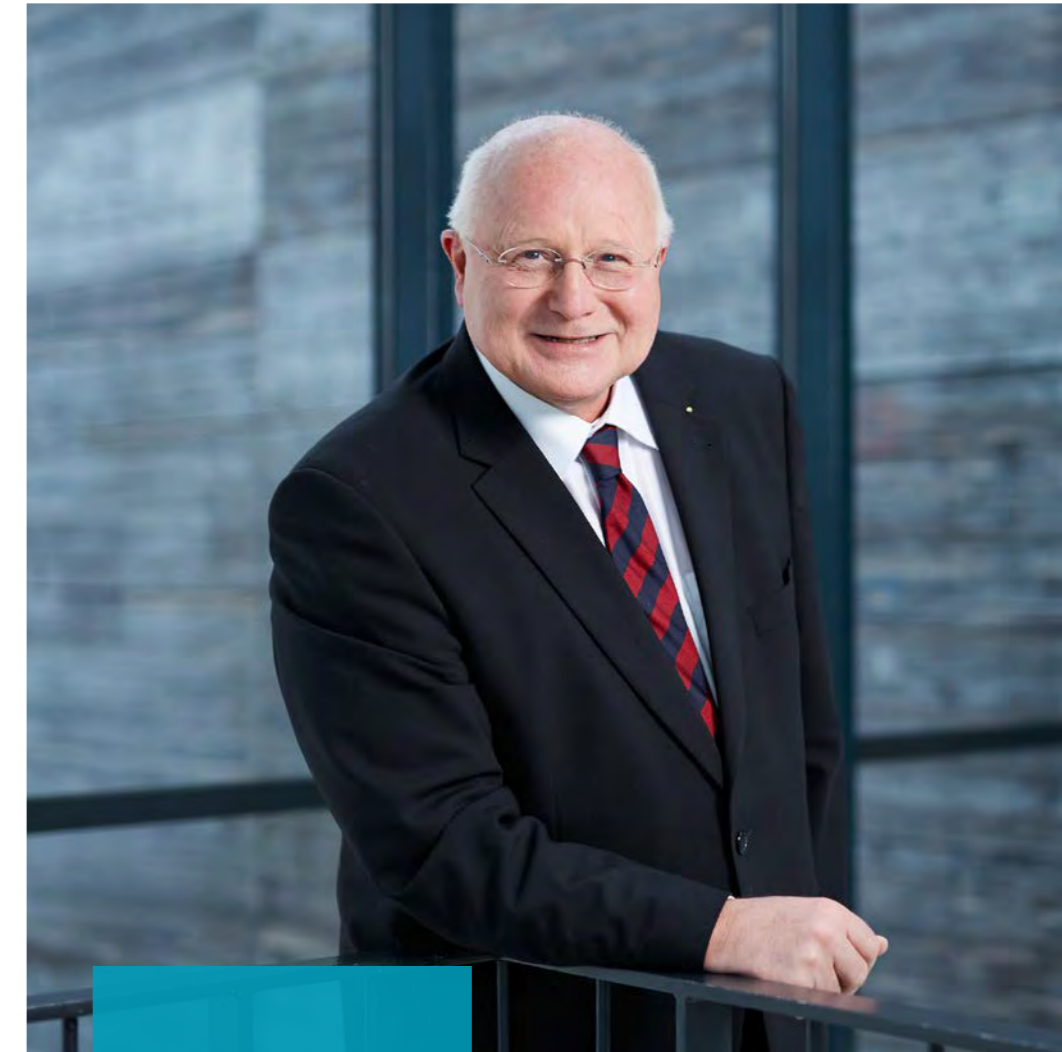
Steuerberater sind unverzichtbare Partner der Wirtschaft. 95 % der österreichischen Unternehmen arbeiten mit einem Steuerberater zusammen. Mit großem Erfolg, wie die vom Linzer Spectra Institut jährlich durchgeführte Umfrage unter 500 österreichischen Betrieben bestätigt: 82 % der befragten Unternehmen sind mit den Leistungen ihres Steuerberaters sehr zufrieden bzw. zufrieden.

Als Obmann des Schlichtungsausschusses unserer Kammer der Wirtschaftstreuhänder OÖ weiß ich, wie stark dabei auch der leider nicht immer faire Wettbewerb innerhalb des Berufsstandes mit österreichweit fast 7.500 Kammermitgliedern und rund 3.500 Berufsanwärtern (Frauenanteil von rund 58 %) ist.

So manche Meinungsverschiedenheit folgt aus der Art des Wettbewerbes um und für Mandanten. Dabei geht es auch um den Steuerwettbewerb, also um das Bemühen, eine bestimmte Steuergestaltung zu offerieren. Hier ist jedoch besondere Achtsamkeit geboten. Dies gilt zum einen für die heutige Art der Informationsvermittlung über Kanäle wie Facebook oder andere „Social Media“ - Netzwerke und zum anderen was den Inhalt anbetrifft. Oberstes Gebot sollte stets sein: Seriosität vor marktschreierischer Selbstanpreisung. Dies ist auch einer unserer wichtigsten Grundsätze für die Business Review. Mit anderen Worten geht es uns dabei um Kompetenz und Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Durchblättern unserer UNICONSULT-Broschüre. Sie finden darin neben Informationen zu Interna unserer Kanzleien diverse Hinweise u.a. zu Fragen der Digitalisierung in der Buchhaltung, Grundlagen eines erfolgreichen Bankgesprächs, Durchblick in der Personalverrechnung sowie zu Themen der Steuergestaltung, denn: Steuern sparen ist nicht unmoralisch!

Ihr Herbert Helml



„Steuern sparen ist nicht unmoralisch!“

Wichtige Fragen und Antworten für Ihren Durchblick in der Personalverrechnung

Die laufende Personalverrechnung ist aufgrund ihrer Komplexität eine besondere Herausforderung für Sie als Unternehmer und für uns als Ihr Berater – wir sind ständig bemüht, sämtliche Prozesse in der Personalverrechnung zu optimieren, damit der größtmögliche Nutzen durch unsere Arbeit für Sie erzielt werden kann.

Nachfolgend haben wir **exemplarisch** einige der oftmals gestellten Fragen samt Antworten für Sie zusammengefasst:

1. Kann ich im Jahr 2017 tatsächlich Aushilfskräften befristet steuerfreie Einkünfte auszahlen?

Ab 1. 1. 2017 können Einkünfte, welche Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gem. § 5 Abs 2 ASVG beziehen, befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 gem. § 3 Abs 1 Z 11 lit. a EStG **steuerfrei gewährt** werden. Der Arbeitgeber hat für diese Personen auch keine Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu leisten, allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln.

Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen seitens des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers **diverse Voraussetzungen erfüllt** sein, die Sie bitte im Detail mit Ihrem UNICONSULT-Berater besprechen.

2. Muss ich Lohnzettel unterjährig nach wie vor an die zuständigen Behörden elektronisch übermitteln?

In Anpassung an die ab 2018 im ASVG geltende monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wird ab 2018 das **verpflichtende Erfordernis einer unterjährigen Lohnzettelübermittlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 84 Abs 1 Z 3 lit a EStG entfallen**.

Es entfällt allerdings nur die Verpflichtung, die Möglichkeit der unterjährigen Lohnzettelübermittlung bleibt bestehen. Die Verpflichtung, im Falle einer Insolvenzeröffnung einen Lohnzettel bis Ende des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln, bleibt ebenfalls bestehen.

3. Wir sind Arbeitskräfteüberlasser – wann und wo wird Kommunalsteuer bei einer Betriebsstätte in Österreich fällig?

In § 4 Abs 3 KommStG wurde klargestellt, dass bei **Arbeitskräfteüberlassungen erst nach Ablauf von sechs Monaten in der Betriebsstätte des Beschäftigten eine Betriebsstätte des Überlassers begründet wird**, da erst bei längerer Arbeitskräfteüberlassungen nicht mehr von einer funktionellen Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zur entsendenden Betriebsstätte des Überlassers auszugehen ist.

Zusätzlich wird in § 7 Abs 1 KommStG normiert, dass bei Arbeitskräfteüberlassungen von mehr als sechs Monaten, unabhängig davon, ob im Inland oder ins Ausland, für sechs Monate die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte des Überlassers befindet, erhebungsberechtigt bleibt. Für Zeiträume nach Ablauf des sechsten Kalendermonats ist zu unterscheiden, ob die Überlassung im Inland oder ins Ausland erfolgt. Im Inland ist dann – unverändert – die Gemeinde, in der sich die Unternehmensleitung des Beschäftigten befindet, erhebungsberechtigt. Erfolgt die Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland, fällt für Zeiträume nach Ablauf des sechsten Kalendermonats keine Kommunalsteuer mehr an.

4. Welche Neuerungen wurden im Zusammenhang mit der Beschäftigung von geringfügigen Arbeitnehmern 2017 gesetzlich implementiert?

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 425,70 gebührt. **Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze entfällt ab 1. 1. 2017**. Keine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Entgelt die oben angeführte Grenze im Kalendermonat nur deshalb nicht übersteigt, weil im Betrieb kurz gearbeitet wird oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonats begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, dass unterschieden werden muss zwischen

- einem unbefristeten Dienstverhältnis (DV) bzw. einem für mindestens einen Monat abgeschlossenen DV und
- einem für kürzer als einen Monat abgeschlossenen DV.

Für Sie als Unternehmer ergeben sich **aufgrund des Wegfalls der täglichen Geringfügigkeitsgrenze Gestaltungsspielräume**, die Sie bei Bedarf jedenfalls mit Ihrem UNICONSULT-Berater abstimmen sollten.

5. Wie behandle ich fallweise Beschäftigte ab 2017 in der Lohnverrechnung?

Bei der fallweisen Beschäftigung gilt ab 1.1.2017 jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis. Übersteigt der durchschnittliche tägliche Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70, tritt Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht ein (**Achtung: tägliche Höchstbeitragsgrundlage**). Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, gelten die Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte (auch die Dienstgeberabgabe).



6. Wie funktioniert der ELDA-APP?

Ab sofort können Sie als Unternehmer Ihre **Mindestangaben-Anmeldungen** schnell und unkompliziert auch über den kostenfreien ELDA-APP erstellen, der Ihnen viele Vorteile bietet:

- Schneller Einstieg unter Verwendung eines Passwortes mind. 8-stellig: Buchstaben, Zahlen und mind. ein Sonderzeichen.
- Anlegen von Stammdaten für Dienstgeber und Dienstnehmer.
- Automatische Meldebestätigung per Mail.
- Archiv in dem alle übermittelten Meldungen gespeichert sind.
- Benutzerfreundliche Anwendung.

Die App kann über die Homepage www.elda.at aufgerufen und auf einem Smartphone mit Android-Betriebssystem oder iPhone installiert werden.

7. Worauf muss ich bei der Privatnutzung des PKWs als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer achten? Wie berechnet sich eigentlich der Sachbezug?

Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer im Sinne des § 22 Z 2 EStG mit Einkünften aus selbständiger Arbeit werden in Bezug auf den Ansatz eines Sachbezugs für die Kfz-Nutzung Arbeitnehmern, insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführern mit einer Beteiligung von bis zu 25 %, gleichgestellt. In § 22 Z 2 EStG wurde hierfür eine entsprechende Verordnungsermächtigung des BMF aufgenommen. Auf Grundlage dieser Bestimmung wird im Verordnungsweg die in § 4 Sachbezugswertverordnung enthaltene Regelung für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit anwendbar gemacht. Gleichermaßen wirkt sich die Begünstigung auch auf die Umsatzsteuer aus, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer als Nichtunternehmer (also nicht umsatzsteuerpflichtig) behandelt wird.

Bei der Privatnutzung eines Firmen-Kfz wurde bei der Berechnung eine ökologische Komponente eingeführt. Als Sachbezug sind 2 % der Anschaffungskosten, maximal € 960, anzusetzen (bei nicht mehr als 500 km Privatfahrten monatlich bzw. 6.000 km jährlich: 1 % bzw. € 480); 1,5 % der Anschaffungskosten,

maximal € 720, wenn der CO2-Emissionswert im Jahr der Anschaffung den maßgeblichen Wert nicht übersteigt (bei nicht mehr als 500 km Privatfahrten monatlich bzw. 6.000 km jährlich: 0,75 % bzw. € 360).

Für die Einstufung ist der CO2-Emissionswert im Jahr der Anschaffung maßgeblich. Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht eindeutig ermittelt werden, bestehen keine Bedenken, das Datum der Zulassung als Anschaffungszeitpunkt heranzuziehen. Überschreitet ein Kfz im Jahr der Anschaffung nicht die für dieses Jahr maßgeblichen CO2-Emissionswerte, kann der begünstigte Steuersatz von 1,5 % auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen.

8. Wie ist der Fall einer „Nettovereinbarung“ aktuell im Einkommensteuerrecht geregelt?

Mit der Neustrukturierung und Ergänzung des § 62a EStG wurde normiert, dass in allen Fällen eine Nettovereinbarung anzunehmen ist, in denen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer Zahlungen geleistet werden, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen wurden, obwohl der Arbeitgeber wusste oder wissen hätte müssen, dass dies unrechtmäßig ist. Dies gewährleistet, dass steuerunehrliches Verhalten nicht bessergestellt ist als steuerehrliches.

Ausgehend von einer Nettolohnvereinbarung ist das ausbezahlte Arbeitsentgelt daher auf einen Bruttolohn in einer **Auf-100-Rechnung** hochzurechnen.

Sie haben ergänzende Fragen zu obigen Themen? Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme, Ihr zuständiger UNICONSULT-Berater steht jederzeit gerne als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Mag. René Orth, Vöcklabruck

Erfolgreich im Förderdschungel!

Unternehmen geben viel Geld für Projekte aus. Manche auch zu viel! Sie nutzen die Möglichkeiten von Förderungen nicht oder nur unzureichend. „Bei über 115 Förderungen allein durch Mittel der Republik Österreich, ist das keine Überraschung“, sagt Dr. Josef Rumpl.

In Österreich wird viel in Innovation, Forschung und Entwicklung investiert. Manchmal mehr als notwendig. Unternehmer wissen zwar grundsätzlich, dass es Förderungen gibt. Im Prozess, eine solche dann auch zu erhalten, geben aber viele rasch auf.

Vier Gründe geben dafür meist den Ausschlag:

1. Dass es für Investitionsprojekte Förderungen gibt, ist wenig bekannt.
2. Der Aufwand, die passende Förderung aus unzähligen Möglichkeiten in Österreich und auf EU-Ebene zu finden, wird unterschätzt.
3. Sehr oft fehlen zudem zeitliche und personelle Ressourcen, um einen Förderantrag entsprechend den Förderrichtlinien zu erstellen. Je nach Projektgröße und Förderung sind bis zu 400 Stunden zu investieren.
4. Oft stellt auch die für Förderanträge typische „eigene Sprache“ und deren Aufbereitung eine Barriere für die Antragstellung dar.

Fritz B., F&E-Leiter eines mittelständischen Industrieunternehmens, stimmt den genannten Gründen zu. „Wir haben zwei, drei größere Projekte pro Jahr, die wahrscheinlich förderwürdig sind. Wir sind nur vier Leute in der Abteilung. Es ist nicht möglich, dass eine Person den Hauptteil ihrer Arbeit mit Förderungen verbringt, zumal es nur eine Förderwahrscheinlichkeit und keine Garantie gibt.“

Diese Aussage verdeutlicht die Problematik. Angebotene Förderungen werden oft nicht in Anspruch genommen, oder nur in geringerem Ausmaß, als es möglich gewesen wäre.

Auch Sabrina R. bestätigt dies: „Für ein F&E-Projekt haben wir nach dessen Ende eine Forschungsprämie von € 14.500,- zugeworfen bekommen. Später erfuhren wir, dass bei rechtzeitiger Beantragung einer Förderung ein Zuschuss von mindestens € 54.000,- möglich gewesen wäre. Dafür wäre der Antrag jedoch bereits vor Projektbeginn einzureichen gewesen.“

„Die Erfahrung zeigt, dass die Vorlaufzeit für Förderanträge oft unterschätzt wird“, bestätigt Mag. Dr. Thomas Lederer MBA, Förderexperte für UNICONSULT. Von einem Statusgespräch über die Antragstellung bis hin zur Genehmigung der Förderung und zum Projektbeginn können zwischen 4 und 12 Monate, manchmal auch mehr, vergehen. Zu berücksichtigen ist dann noch eine etwaige Neueinreichung, falls ein erster Antrag abgelehnt wurde.

Aus den genannten Beispielen ist ersichtlich, dass das Förderwesen in Österreich einem Dschungel gleicht. In einen Dschungel begeben Sie sich auch erst nach sorgfältiger Vorbereitung und mit einem Expeditionsleiter. Im Förderdschungel ist es ebenfalls sinnvoll, auf einen Experten zu vertrauen. Dies ist vor allem für jene Unternehmen ratsam, die noch nie oder nur selten mit Förderungen zu tun hatten oder denen es an zeitlichen und personellen Ressourcen mangelt.

Aufgrund der Komplexität der Fördermaterie arbeiten wir seit kurzem mit einem sehr erfahrenen Experten auf diesem Gebiet zusammen:

MAG. DR. THOMAS LEDERER, MBA
Erfolgreiche Unternehmen haben eines gemeinsam: **Sie haben nichts zu verschenken!** Daher ist es sinnvoll, Fördermöglichkeiten prüfen zu lassen.

Wir unterstützen Sie gerne!

Dr. Josef Rumpl, Ried i. I.



Mag. Dr. Thomas Lederer MBA

In seiner beruflichen Laufbahn, mit 13-jähriger Erfahrung in Forschung und Entwicklung, als Geschäftsführer eines HighTech Startups und als Bereichsleiter einer österreichischen Forschungseinrichtung, hat Dr. Thomas Lederer 12 Projekte beantragt und dabei fast **1.000.000 Euro Fördermittel eingeworben.**

Profil (Ausbildung/Erfahrung):

- Geschäftsführer und Inhaber Lederer Consulting e.U.
- Bereichsleiter Funktionale Oberflächen und Nanostrukturen Profactor GmbH
- Geschäftsführer Quantum Voltaics GmbH
- Business Development Manager, Bereich Mikroelektronik
- Senior Researcher, Institut für Mikroelektronik und Mikrosensorik, JKU Linz
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Wien
- Mitarbeiter am EU-Projekt „Secure Quantum Communications“
- Promovierter Physiker

Gut gerüstet für ein erfolgreiches Bankgespräch

Die wichtigste externe Finanzierungsquelle für KMU's ist trotz veränderter Rahmenbedingungen und verschärfter Regulatorien weiterhin die Bankfinanzierung.

Spätestens seit Basel II und III wurde es für die Banken wesentlich schwieriger, Kredite für die Unternehmen zur Verfügung zu stellen und ihrem volkswirtschaftlichen Auftrag gerecht zu werden. Um wirtschaftlich zu überleben, werden die Banken zwar weiterhin verstärkt Unternehmensfinanzierungen anbieten, Kreditentscheidungen werden aber deutlich selektiver getroffen.

Unzufriedenheit der Unternehmer mit der Bankfinanzierung steigt

In einer von zeb 2015 durchgeführten Firmenkundenstudie gaben über 80 % (2007 noch 30 %) an, mit der Geschwindigkeit der Kreditentscheidung unzufrieden zu sein und über 90 % der Befragungsteilnehmer berichten, dass der Kreditprozess kompliziert geworden ist. Um diese zusätzlichen Unwägbarkeiten zu meistern müssen die Unternehmer gegenüber der Bank professionell und mit fundierten Unterlagen auftreten.

„Vorbereitung ist die halbe Miete“

Eine professionelle Vorbereitung ist erforderlich um das Bankgespräch bestmöglich zu nutzen und den eigenen Geschäftserfolg durch ausreichend Liquidität und gute Konditionen sicher zu stellen. Überzeugen Sie Ihre Kapitalgeber, dass Sie ihre Erfolgsfaktoren im Unternehmen kennen, geeignete Instrumente zur Unternehmensführung haben und dass Sie ein verlässlicher Ansprechpartner sind.

„Verkürzen Sie aktiv die Kreditbearbeitungszeit“

Die Durchlaufzeiten für Kreditbewilligungen haben sich in den letzten Jahren durch die strengeren Vorschriften erhöht und es ist derzeit keine Besserung in Sicht. Die längeren Kreditbearbeitungszeiten sind entsprechend einzuplanen. Vielfach wird die Durchlaufzeit im Kreditprozess aber zusätzlich wesentlich erhöht, weil Unterlagen fehlen oder diese zu wenig aussagekräftig sind, so dass Rückfragen und Nachforderungen seitens der Bank notwendig sind. Durch vorausschauende Planung kann der Finanzierungsbedarf frühzeitig erkannt und die Finanzierung mit genügend Vorlaufzeit beantragt werden.

Für dringende Finanzierungsangelegenheiten ist es durchaus auch zulässig, eine rasche Bearbeitung seitens der Bank einzufordern, wenn die Unterlagen vollständig beigebracht wurden.



Checkliste vor dem Jahresgespräch mit der Bank

- Jahresabschluss mit Steuerberater auf Stärken/Schwächen/Besonderheiten vorbesprechen
- Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung (Saldenliste oder BWA) - unbedingt prüfen und interpretieren
- Laufende Finanzierungen prüfen (Konditionen, Kreditlaufzeiten, Höhe und Ausnutzungen)
- Welche Investitionen plane ich in den nächsten 12-24 Monaten?
- Liquiditätsplanung
- Passt mein Forderungsmanagement? (Offene Posten der Lieferanten und Kunden)
- Was werden die größten Chancen und Herausforderungen im nächsten Jahr sein?

„Kredit“ geht auf den lateinischen Begriff „credere“ zurück und bedeutet „an etwas glauben“. Das hat auch viel mit Vertrauen zu tun, weil jemand im Vertrauen darauf vorleistet, dass die Gegenseite ihrerseits ihre vertraglichen Verpflichtungen erbringen kann und will.

Alle Unterlagen und Handlungen, die dieses Vertrauen fördern, werden einen sehr positiven Einfluss auf künftige Kreditentscheidungen haben.

Dominik Altreiter, MBA, Ried i. I.



Häufig gestellte Fragen im Hinblick auf die Privat- nutzung von Kraftfahrzeugen

Das Kraftfahrzeug (KFZ) ist sowohl in der Beratungspraxis als auch bei Prüfungen ein bedeutsames Thema. Nachfolgend finden Sie einige Fragen, die in der Beratung in diesem Zusammenhang immer wieder auftreten.

Zuordnung des KFZ zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen?

Die Frage, ob das KFZ Betriebsvermögen oder Privatvermögen ist, hängt davon ab, ob das Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich oder privat genutzt wird. Sind mehr als 50 % der gefahrenen Kilometer betrieblich veranlasst, stellt das KFZ zur Gänze Betriebsvermögen dar. Wird das KFZ weniger als 50 % betrieblich genutzt, ist es zur Gänze Privatvermögen.

Wie wird die Privatnutzung eines betrieblichen KFZ berücksichtigt?

Bei den laufenden Aufwendungen gilt folgendes: Nur jene Betriebsausgaben, die betrieblich veranlasst sind, stellen einen steuerlich zu berücksichtigenden Aufwand dar. Ist das KFZ Betriebsvermögen (über 50 % betriebliche Kilometer), dann sind die laufenden Aufwendungen wie z.B. Treibstoff, Versicherungen, Reparaturen oder Reinigung sowie die Abschreibung erstmals zur Gänze als Aufwand zu erfassen und müssen dann noch um den privaten Anteil gekürzt werden. Dies erfolgt indem ein Privatanteil ausgeschlossen wird.

EIN BEISPIEL SOLL DIES VERDEUTLICHEN: Ein KFZ wird zu 60 % betrieblich und zu 40 % privat genutzt. Dies wurde mittels Fahrtenbuch ermittelt. Die jährliche Abschreibung beträgt € 3.000,00, die Betriebskosten € 6.000,00. Da als jährliche Betriebsausgaben nur jene Kosten geltend gemacht werden können, die auf die betriebliche Nutzung entfallen, ergibt sich folgende Rechnung:

$(€ 6.000,00 + € 3.000,00) \times 60 \% = € 5.400,00$
€ 3.600 sind über den Privatanteil auszuscheiden.

Es wird geraten, alle Kosten – z.B. auch die Treibstoffkosten für Urlaubsfahrten – als Betriebsausgabe aufzunehmen. Bei der Berechnung des Privatanteils werden ohnehin die Kilometer aller Privatfahrten zu den Kilometern aller betrieblichen Fahrten ins Verhältnis gesetzt und der Privatanteil ermittelt. Dieser wird dann ausgeschieden. Somit werden die Treibstoffkosten für die Urlaubsfahrt gekürzt.

Wird das KFZ weniger als 50 % genutzt, handelt es sich um Privatvermögen. Die auf die betriebliche Verwendung entfallende Abschreibung sowie die Betriebsausgaben sind aliquot als Betriebsausgaben – sogenannte Nutzungseinlage – absetzbar. Eine weitere Möglichkeit besteht im Ansatz von Kilometergeld. Dieses beträgt € 0,42 pro gefahrenem Kilometer und kann für maximal 30.000 km angesetzt werden.

Auch Kleinbusse und Klein-LKW (früher Fiskal-LKW) können privat genutzt werden. Hier unterliegt der Privatanteil jedoch der umsatzsteuerlichen Eigenverbrauchsbesteuerung.

Sind die Fahrten zwischen Wohnsitz und Betrieb betrieblich?

Die Fahrten zwischen Wohnsitz und Betrieb sind betrieblich, sofern der Betriebsinhaber nicht aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz außerhalb der üblichen Entfernung vom Betriebsort gewählt hat oder beibehält. Als übliche Entfernung werden bis zu 120 km angenommen. Persönliche Gründe können z.B. sein: das Vorhandensein eines Hauses, familiäre Rücksichten, in Kürze geplanter Ruhestand oder Beibehaltung eines Wohnsitzes über zehn Jahre hin.

BEISPIEL: Ein Unternehmer wohnt am Land, weil es ihm dort besser gefällt. Hierbei handelt es sich um einen persönlichen Grund. Die Fahrt zwischen Betrieb und dem Wohnsitz am Land ist betrieblich veranlasst, wenn die Strecke innerhalb des Einzugsbereichs des Betriebsortes (= 120 km) liegt.

Hat der Betriebsinhaber zwei Wohnsitze innerhalb des Einzugsbereichs des Betriebes, sind nur die Kosten zum näheren Hauptwohnsitz Betriebsausgaben.

Untertägige Heimfahrten (z.B. Mittagessen) sind nur dann Betriebsausgaben, wenn in der Arbeitszeit beruflich bedingte große Intervalle auftreten. Dies ist z.B. bei einem Arzt mit unregelmäßigen Dienstzeiten der Fall.

Muss ich ein Fahrtenbuch führen? Wenn ja, worauf muss ich hier achten?

Die betriebliche Nutzung des Fahrzeuges durch den Unternehmer ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Das Fahrtenbuch muss betrieblich und privat gefahrene Kilometer enthalten, fortlaufend, übersichtlich, zeitnah sowie in geschlossener Form geführt werden. Nachträgliche Einfügungen und Änderungen müssen ausgeschlossen sein bzw. erkennbar sein.

INHALT DES FAHRTENBUCHS:

- Datum
- Ausgangs- und Zielpunkt
- Zweck der Reise: Kunde bzw. Geschäftspartner, mit dem der Unternehmer einen Termin hat bzw. den Gegenstand der dienstlichen Verrichtung
- Gesamtkilometerstand

Die Frage, ob ein Fahrtenbuch immer händisch geführt werden muss oder auch elektronisch geführt werden kann, ist laut Judikatur zumindest zweifelhaft.

Ein elektronisches Fahrtenbuch, indem nachträgliche Veränderungen nach der Funktionsweise des Programmes technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden, gilt als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Nachträgliche Änderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten dürfen nicht möglich sein. Excel Dateien können jederzeit nachträglich verändert werden, womit die formelle Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben ist.

Aufgrund der Unbeschränktheit der Beweismittel und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemäß § 166 BAO bzw. § 167 Abs. 2 BAO (Bundesabgabenordnung) kommen auch andere Beweismittel wie z.B. Kursbestätigungen oder Reisekostenabrechnungen für den Arbeitgeber in Betracht.

Liegt kein Fahrtenbuch vor, muss der Prozentsatz für Privatanteile geschätzt und glaubhaft gemacht werden. Dies ergibt sich aus § 184 BAO, der besagt, dass Betriebsausgaben, die nicht nachgewiesen werden oder nicht glaubhaft gemacht werden können, zu schätzen sind.

Wie kann ich die Aufwendungen geltend machen, wenn das KFZ nicht Betriebsvermögen ist?

Wird das KFZ überwiegend privat genutzt (> 50 %), dann handelt es sich bei dem KFZ um Privatvermögen. Damit die Aufwendungen für betrieblich veranlasste Fahrten geltend gemacht werden können, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die auf die betriebliche Nutzung entfallenden „tatsächlich nachgewiesenen“ Aufwendungen
oder
2. Kilometergelder (maximal 30.000 km)

Sollen die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben angesetzt werden, müssen diese nachgewiesen werden. Hier gibt es die Möglichkeit, dass die gesamten Aufwendungen für Treibstoff, Versicherungen, Reparaturen, etc. unterjährig in der Buchhaltung als Aufwand erfasst werden und der privat genutzte Teil mittels Privatanteil ausgeschieden wird. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass außerhalb des Rechnungswesens alle Belege gesammelt werden und der betriebliche Anteil am Jahresende als Einlage erfasst wird.

Obwohl das KFZ nicht Betriebsvermögen ist, zählt die anteilige Abschreibung zu den tatsächlich angefallenen Kosten.

Werden 30.000 km/Jahr nicht überschritten, besteht die Möglichkeit, statt den tatsächlichen Kosten Kilometergeld für betrieblich veranlasste Reisen zu verrechnen. Bei der Wahl dieser Variante ist das Kilometergeld als Betriebsausgabe zu erfassen und deckt alle Aufwendungen wie Abschreibung, Treibstoff, Versicherungen, Maut, Parkgebühren, etc. ab. Hier sollte ein Fahrtenbuch, welches alle bereits genannten Kriterien erfüllt, geführt werden. Einzige Erleichterung ist, dass nur die betrieblichen und nicht auch die privaten Fahrten aufgezeichnet werden müssen. Weiters besteht die Möglichkeit, die gefahrenen Kilometer mittels anderer Aufzeichnungen glaubhaft zu machen.

Wie hoch ist der Sachbezug für ein von einem Dienstnehmer genutztes KFZ?

Der Sachbezug beträgt 2 % bzw. 1,5 % der Anschaffungskosten, gedeckelt mit € 960 bzw. € 720 pro Monat. Die Frage, ob der Sachbezug mit 2 % oder mit 1,5 % anzusetzen ist, ist abhängig vom CO₂-Ausstoß des KFZ zum Anschaffungszeitpunkt. Werden die



Grenzen des CO₂-Emissionswertes zum Anschaffungszeitpunkt überschritten, beträgt der Sachbezug 2 %, ansonsten 1,5 %.

JAHR	CO ₂ GRENZWERTE
2016	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km
2019	121 g/km
2020	118 g/km

BEISPIEL: Im Jahr 2016 wurde ein neues KFZ gekauft. Der CO₂-Ausstoß betrug 129 g/km. Da der Grenzwert im Jahr 2016 von 130 g/km nicht überschritten wurde, beträgt der Sachbezug 1,5 %. Im Jahr 2017 überschreitet das KFZ den Grenzwert. Der Sachbezug beträgt weiterhin 1,5 %, da sich die Festlegung des Sachbezuges auf den Anschaffungszeitpunkt bezieht. Werden im Anschaffungszeitpunkt die Voraussetzungen für den Sachbezug von 1,5 % erfüllt, bleibt dies in den Folgejahren unverändert.

Wird das KFZ nachweislich im Jahreschnitt nicht mehr als 500 km für Privatzwecke genutzt (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), halbiert sich der Sachbezugswert.

Gibt es Begünstigungen für Elektro-Autos?

Für Elektro-Autos, d.h. Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km, ist seit 1.1.2016 kein Sachbezugswert mehr anzusetzen. Dies bedeutet konkret, dass Arbeitnehmer einen Firmen-PKW mit reinem Elektromotor für private Zwecke gänzlich steuerfrei nutzen können. Für Hybrid-Fahrzeuge gilt dies nicht, da diese keinen CO₂-Ausstoß von 0 g/km haben. Weitere Vorteile eines Elektro-Autos sind der Vorsteuerabzug sowie keine Nova-Pflicht.

Was muss ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer im Hinblick auf die Privatnutzung beachten?

BISHER: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist wesentlich beteiligt, wenn die Beteiligung mehr als 25 % beträgt. Ist dies der Fall, hat er Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Die unentgeltliche Überlassung eines Kraftfahrzeuges ist ein geldwerter Vorteil aus der Zurverfügungstellung und ist in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Geschäftsführers als Betriebseinnahme zu erfassen. Im Umfang der betrieblichen Nutzung stehen diesen Einnahmen Betriebsausgaben gegenüber. Dadurch wird jener Teil, der auf die private Nutzung entfällt, steuerwirksam. Ein vollständig geführtes Fahrtenbuch ist notwendig.

Neben dem Ansatz der tatsächlichen Kosten bestehen nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings keine Bedenken, wenn der steuerwirksame geldwerte Vorteil mit dem Wert der Sachbezugsverordnung angesetzt wird. Hier war es nicht notwendig ein Fahrtenbuch zu führen.

SEIT 01.01.2017: Um die Befreiung für Elektro-Fahrzeuge auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer anwenden zu können, ist seit dem 1.1.2017 der KFZ Sachbezug auch bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ausschließlich nach der Sachbezugswertverordnung zu ermitteln. Die Verordnung hierzu ist allerdings zum Zeitpunkt der Verfassung des Textes noch nicht ergangen.

Mag. Sandra AUGUSTIN, Ried i. I.

Was gibts Neues?

Wissenstransfer in unserer Akademie

Wir haben das Jahr 2017 gleich mit zwei sehr interessanten Veranstaltungen der UNICONSULT-Akademie gestartet.

Am 27. Jänner stand das Thema „Aktuelles und Änderungen in der Personalverrechnung 2017“ mit Peter Lepschi (Oberösterreichische GKK) am Programm. Die vielen Teilnehmer wurden informiert über Steuerbefreiung für Aushilfskräfte, Geringfügigkeitsgrenzen, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, Kinderbetreuungsgeldkonto und vieles mehr.

„Gut geschulte Mitarbeiter sind unbestritten die Basis für jeden unternehmerischen Erfolg und ein Wettbewerbsvorteil für jeden Unternehmer. Wir bieten unseren Klienten und deren Mitarbeiter im Rahmen unserer Akademie eine kostenlose Weiterbildung an und freuen uns über das große Interesse“, so Mag. Jörg Rossdorfer, Geschäftsführer von UNICONSULT.

Die Registrierkassenpflicht besteht seit 01.01.2016 und mit Stichtag 01.04.2017 ist die technische Sicherheitseinrichtung notwendig. Das nahmen wir zum Anlass, um unsere Klienten ganz ausführlich über die Finanzonlineregistrierung und den Ablauf einer Registrierkassenprüfung durch das Finanzamt zu informieren. Mehr als 100 interessierte Teilnehmer folgten den Ausführungen und auch anwesende Softwareanbieter gaben hilfreiche Tipps.

„Es waren so viele Fragen offen, die das Thema Registrierkasse betreffen. Deshalb war es uns wichtig, dass wir eine Informationsveranstaltung organisieren, in der alle offenen Fragen geklärt werden und wir als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen“, so Mag. Jörg Rossdorfer, Geschäftsführer UNICONSULT.



Fachwissen im Mittelpunkt



So wird der innere Schweinehund zum Motivator

Am 29.3. fand im Linzer Brucknerhaus die erste Veranstaltung der „OÖN-Wirtschaftsakademie & Führungsimpulse 2017“ statt.

Der Vortragende, Dr. Stefan Frädlich, sprach zum Thema „der innere Schweinehund“ und nahm uns als Arzt mit auf eine spannende Reise durch die Erkenntnisse aus Motivationspsychologie, Coaching und Neurowissenschaft.

Er ist der Erfinder des Motivations-Maskottchens „Günter“. Seinen Worten nach lebt Günter in jedem Kopf und versucht uns vor allem was neu, mutig oder anstrengend klingt, zu „bewahren“. Sobald Günter aber die Mechanismen echter Motivation versteht, feuert er uns an. Frädlich sprach auch Führungskräfte an, die sich selbst und/oder andere besser motivieren wollen, sollen oder müssen. Dies gilt speziell für Unternehmensleiter mit dem Wunsch, Teams mit Spaß, Zielvorgabe und effizienter Freiheit von innen zu motivieren. Der Vortrag von Dr. Frädlich war zwar von ein paar technischen Pannen begleitet, insgesamt aber sehr unterhaltsam und spannend.

Die UNICONSULT Linz ist seit Beginn 2017 einer der Hauptsponsoren dieser Veranstaltungsreihe der OÖN-Wirtschaftsakademie, die seit Jahren nationale und internationale Spitzenreferenten zu unterschiedlichsten Themen in das Brucknerhaus Linz einlädt. Die Teilnehmer erhalten dadurch neue Impulse und Ideen für ihren erfolgreichen beruflichen sowie privaten Alltag.

Den Abend vom 29.3. haben wir mit einigen Klienten bei einem „Come together“ in einer gemütlichen Runde bei Brötchen und dem einen oder anderen „Feierabend-Getränk“ ausklingen lassen. Wir freuen uns bereits jetzt auf die nächsten Vorträge und dürfen unsere Klienten auch dazu wieder herzlich einladen:

DIENSTAG, 25. APRIL 2017:
START-UPS - DIE UNBEKANNTEN WESEN,
ein Vortrag von Bianca Gfrei und Damian Izdebski.

Wie man einen Start-up-Bilderbucherfolg hinlegt und trotzdem auch scheitern kann, erzählen die beiden CEOs bei der OÖN-Wirtschaftsakademie & Führungsimpulse.

DIENSTAG, 30. MAI 2017:
007 STATT 08/15 - DAS ERFOLGSPRINZIP DER AGENTEN,
ein Vortrag von Suzanne Grieger-Langer.

Die Profilerin setzt bei der OÖN-Wirtschaftsakademie & Führungsimpulse alle Puzzleteile zusammen, um ihr Gegenüber zu berechnen.

MEHR UNTER:
<http://www.nachrichten.at/nachrichten/wirtschaft/wirtschaftsakademie/>

Was gibts Neues?

Druckzentrum Pasching – Interessante Einblicke!

Wir hatten die Möglichkeit, bei unserem langjährigen Medienpartner, den Oberösterreichischen Nachrichten, hinter die Kulissen von Europas modernstem Druckzentrum zu schauen. Gerade in der Zeit von Internet und Digitalisierung ist es äußerst interessant, wie sich ein Print-Medium durch das Zusammenspiel von Online und Print durchsetzt. Wir waren fasziniert von der hochmodernen Druckanlage und der langen traditionsreichen Geschichte.



Steuer trifft Zeitung

Beeindruckt waren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Steuerberatungskanzlei Uniconsult Ried als sie vergangenen Donnerstag hinter die Kulissen von Europas modernstem Druckzentrum in Pasching schauen durften. Auf OÖN Einladung gab es eine kulinarische Stärkung und einen Film über die

Geschichte des Unternehmens sowie eine Führung durch die Druckerei, nach der die Gäste die druckfrische Freitagsausgabe in Händen hielten. Die Besucher zeigten großes Interesse: „Jetzt wissen wir, was bei der ‚Zeitungsmacherei‘ alles dahinter steckt“, so Marketing Dame Romana Grillneder.

Gratulation



- 1 Mag. Markus Penco hat die Steuerberaterprüfung erfolgreich bestanden – Herzlichen Glückwunsch!
- 2 Mag. Gabriele Thumser hat die Steuerberaterprüfung erfolgreich bestanden – Herzlichen Glückwunsch!
- 3 Mag. Sandra AUGUSTIN ist neue Prokuristin bei UNICONSULT – Herzlichen Glückwunsch!



Neue Mitarbeiter

- 4 Schärding: Sabrina Mayr als Sekretärin
- 5 Linz: Claudia Brandstetter als Lehrling zur Steuerassistentin
- 6 Linz: Martina Kragl als Assistentin der Geschäftsführung
- 7 Linz: Brigitte Weissel als Buchhalterin
- 8 Linz: Nadine Schropp als Bilanziererin
- 9 Linz: Mag. Gabriele Prosegger als Berufsanwältin



Smarte Buchhaltung von UNICONSULT



„Starten Sie mit
UNICONSULT in
die digitale Zukunft
des Rechnungswesens!“

Die Innovations-Experten von UNICONSULT treiben den digitalen Transformationsprozess aktiv voran. Sie verbinden das umfassende Know-how unserer Kanzleien mit den neuen digitalen Möglichkeiten und entwickeln mit der Smarten Buchhaltung von UNICONSULT die nächste Stufe eines modernen Rechnungswesens:

- Effizienter und sicherer als vergleichbare digitale Lösungen
- Echtzeitkontrolle über alle relevanten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen
- Zusätzliches Entscheidungsinstrument im betriebswirtschaftlichen Gesamtprozess

Die Digitalisierung des Rechnungswesens ist eine unumkehrbare Entwicklung, die den Stellenwert des Rechnungswesens weiter erhöht. Mit der Smarten Buchhaltung von UNICONSULT haben Sie alle Vorteile auf Ihrer Seite. Fortschritt ist nur dann ein Gewinn, wenn er echte Verbesserungen bringt. Das gilt auch für die Einführung des digitalen Belegwesens. Tatsächlich erweist sich die Smarte Buchhaltung von UNICONSULT in den allermeisten Fällen als großer betriebswirtschaftlich relevanter Vorteil. Denn jedes Unternehmen profitiert von tagesaktuellen Daten, Zahlen und Fakten. Zum Beispiel wenn es um das Beurteilen, Anbieten und Verhandeln von Geschäften geht. Oder weil Buchen in Echtzeit unerwünschte Abweichungen deutlich macht und schnelles Gegensteuern ermöglicht.

Dennoch ist die Implementierung des digitalen Rechnungswesens in keinem Unternehmen ein standardisierter Prozess. Das Gegenteil ist der Fall. Deshalb analysieren die Experten von UNICONSULT bei Ihnen ganz genau, welche digitale Tools sinnvoll sind, damit auch Sie von den Vorteilen der Smarten Buchhaltung von UNICONSULT profitieren.

Mag. Thomas Steibl, Ried i. L.

UNICONSULT Cloud

Viele unserer Kunden wollen die Vorteile der Smarten Buchhaltung von UNICONSULT (siehe Seite 13) nicht mehr missen. Dazu ist es notwendig, dass die Belege an uns auf digitalem Weg übermittelt werden.

Das lästige hin- und hertransportieren der Buchhaltungsordner fällt somit weg. Um die Kommunikation so effizient und sicher wie möglich zu gestalten und unseren Kunden dafür eine perfekt gesicherte Datenübertragung zu gewährleisten, haben wir in Kooperation mit dem Rieder IT-Unternehmen Infotech EDV-Systeme GmbH eine maßgeschneiderte Lösung geschaffen, auf die wir sehr stolz sind – die UNICONSULT Cloud.

Mit einem geschützten Zugang können unsere Kunden jederzeit Ihre Daten über eine gesicherte Leitung auf unserem System verschlüsselt ablegen. Ein revisions-sicheres System erfasst und protokolliert sämtliche Vorgänge, die in der Cloudlösung ablaufen. Zwei voneinander unabhängige, redundante Rechenzentren geben uns die Gewissheit, dass die Daten auch im Fall des Falles weiterhin perfekt verfügbar sind. In Zeiten von Safe Harbor und Privacy Shield ist uns auch die Hoheit über unsere eigenen Daten und die Daten unserer Kunden sehr wichtig. Ein System wie Dropbox für unsere sensiblen Daten einzusetzen, ist keine Option für uns. Sämtliche Daten bleiben auf unseren eigenen Servern ausschließlich in Oberösterreich gesichert.

Unsere Kunden tauschen in dieser Form über hochsichere digitale Aktenschranke täglich unzählige Dokumente mit unseren Mitarbeitern aus. Dieses Service setzen wir in der schnelllebigen Welt voraus und bieten dies für unsere Kunden gerne völlig kostenfrei an.

Mag. Thomas Steibl, Ried i. I.

„Die UNICONSULT Cloud-Lösung ist für uns als Kunde ein voller Vorteil und das Gefühl der absolut sicheren Datenübertragung ist gegeben!“

so Monika Gurtner, Techno-Z Braunau u. TGZ Schärding.

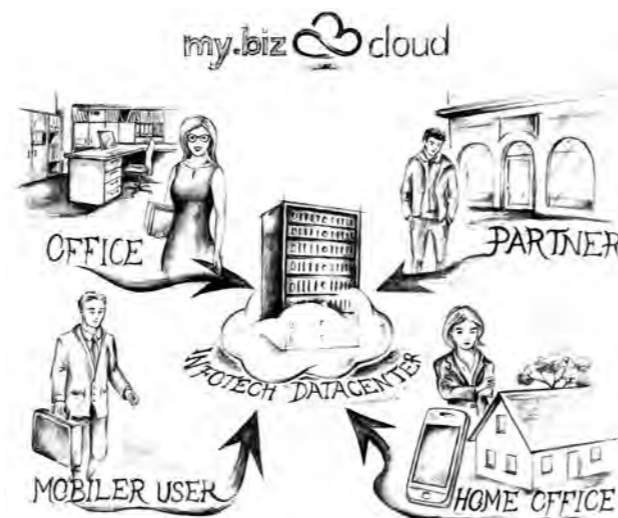


„Die Datenübermittlung funktioniert unkompliziert und sehr schnell. Wir ersparen uns sehr viel Zeit und müssen nicht mehr den Belegordner übermitteln.“

so Silvia Gabauer, Ortig Dach und Wand GmbH.



Thomas Steibl, Michael Feldweber und Jörg Rossdorfer



This is....

In unserer Reihe „This is“ stellen wir Ihnen in jeder Ausgabe der Business Review einen Partner von UNICONSULT auch einmal von einer „privateren“ Seite vor. In dieser Ausgabe sprechen wir mit Dr. Josef Rumpf aus Ried i. I.:

Sie sind seit 1994 Partner bei UNICONSULT – Wie kam es dazu? Was hat Sie dazu bewogen?

Bereits während meines BWL-Studiums war mir klar, dass mein Job in die Beratung gehen wird. Im Herbst 1988 begann ich bei einem großen internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen in Linz zu arbeiten. Da ich mich nicht ganz ungeschickt angestellt habe, hatte ich sehr bald Kontakt mit interessanten Klienten.

Wollten Sie schon immer Steuerberater werden – Was war Ihr erster Berufswunsch?

Nach Abschluss meines Doktorat Studiums (Mai 1991) und der gesammelten Erfahrung war für mich klar, ein

Beratungsunternehmen für den Mittelstand aufzubauen. Der Beruf des Steuerberaters bietet ein sehr breites Spektrum und damit ist er so interessant. Das reicht von der Unternehmensgründung bis zur Liquidation, Aktivitäten im Ausland oder Sanierungsberatung. Aufgrund der zahlreichen Erfahrungen, die ich in den vielen Jahren meiner beruflichen Tätigkeit gesammelt habe, sehe ich mich eher als „Unternehmer-Begleiter“. Es ist schön mit anzusehen, wie aus Unternehmensgründungen international erfolgreiche Mittelbetriebe entstehen.

Was bedeutet „Erfolg“ für Sie?

Erfolg bedeutet für mich Unabhängigkeit, das zu tun, was mir Spaß macht und damit Erfolg zu haben, aber auch über die Zeiteinteilung selbst bestimmen zu können.

Was macht ein erfolgreiches Unternehmen aus?

Neben der finanziellen Stärke ist ganz entscheidend, dass das Produkt oder die Dienstleistung am Markt gebraucht wird und Innovationsführerschaft hat.

Nach einem anstrengenden Arbeitstag entspanne ich am besten

... in der Natur, beim Sport oder mit Freunden bei einem Bier.

Wie sieht die Steuerberaterkanzlei der Zukunft aus?

Wir arbeiten jeden Tag daran, die modernste Steuerberaterkanzlei zu sein. Die Buchhaltung verändert sich und wandelt sich weg von der reinen Belegverarbeitung hin zum Management von Rechnungswesendaten. Wir investieren in die Zukunft und stellen uns den Herausforderungen des immer schneller werdenden wirtschaftlichen Umfeldes.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Ich wünsche mir ein weiterhin erfolgreiches Wachsen unserer Kanzlei und freue mich miterleben zu können, wie junge Persönlichkeiten heranwachsen und in ihrem Beruf zufrieden sind.

Dr. Josef Rumpf



Mittelstand im Mittelpunkt.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.
Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft! Gemeinsam Werte schaffen.
Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz
persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten
bei einem Gespräch in aller Ruhe.

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein.
Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter
sind die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult.at.
Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion: UNICONSULT Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried i. L., Austria, Telefon: +43 (0) 50 885-5, ried@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial & partner GmbH

Fotografie: Resch Foto, www.reschfoto.at / Thomas Steibl, www.thomassteibl.com

Erscheinung: 2-mal jährlich. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.